

42. Findet § 287 ZPO. auf den Anspruch des Versicherungsnehmers aus einer Feuerversicherung Anwendung? Form des Schätzungsseides.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1916 i. S. Aktiengesellschaft Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft, (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rep. VII. 258/16.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der bei der Beklagten gegen Feuergefährdung versichert war, erlitt in Januar 1911 einen Brandschaden. Die Höhe des Schadens wurde von Sachverständigen festgestellt. Der Kläger be-

zeichnet diese Schadensfeststellung als offenbar unbillig und forderte im Prozeßwege Zahlung eines höheren Betrags. Die erste Instanz entschied nach dem Klageantrage, das Berufungsgericht machte dagegen die Entscheidung von einem dem Kläger gemäß § 287 ZPO. auferlegten Schätzungsseid abhängig. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Rechtsstreits von einem gemäß § 287 ZPO. dem Kläger auferlegten Schätzungsseid abhängig gemacht. Die Revision bestreitet die Anwendbarkeit des § 287 ZPO. im vorliegenden Falle; die Vorschrift betreffe nur Ansprüche auf Schadenersatz im gesetzlichen Sinne, der dem Kläger entstandene Brandschaden, für den er Ersatz begehre, sei aber kein Schaden im Sinne des Gesetzes, es handle sich vielmehr um einen Anspruch auf Erfüllung eines Vertrags, des Versicherungsvertrags. Diesen Ausführungen läßt sich nicht beipflichten.

Allerdings hat der dem Kläger entstandene Schaden, also der durch den Brand verursachte Vermögensverlust, nicht aus sich allein, kraft Gesetzes, sondern nur in Verbindung mit dem von den Parteien miteinander abgeschlossenen Versicherungsvertrag einen Ersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte zu erzeugen vermocht. Gleichwohl ist der geltend gemachte Anspruch ein Schadenersatzanspruch. Als solcher wird der aus der Schadensversicherung beim Eintritt eines Schadensfalles hervorgehende Ersatzanspruch auch vom Gesetz über den Versicherungsvertrag bezeichnet. Die Vorschrift des § 287 ZPO. setzt ihrem Wortlaute nach lediglich voraus, daß unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse beläuft. Auf den Rechtsgrund, auf dem der Klageanspruch beruht, legt das Gesetz mithin kein Gewicht. Zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes in dem von der Revision vertretenen Sinne ist kein Anlaß vorhanden. Der Zweck der Vorschrift erfordert vielmehr ihre Anwendung auch in Fällen der hier vorliegenden Art. Sie wurde, wie die Begründung des Entwurfs zu § 250 erwähnt, durch die Erfahrung veranlaßt, daß die in dem früheren Prozeßrecht an den Beweis eines Schadens gestellten Anforderungen Schadenprozesse zu besonders langwierigen und verwickelten Rechtsstreitigkeiten zu machen pflegten. Um diesen Übel-

ständen abzuhelpen hat es der Gesetzgeber für erforderlich erachtet, die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, der freien Überzeugung des Gerichts zu überlassen. Diese Ermägungen sind lediglich praktischer Art und liegen auf prozessualem Gebiete. Sie treffen ganz unabhängig von dem Grunde des Klageanspruchs überall zu, wo zwischen den Parteien über die Entstehung oder die Höhe eines Schadens Streit besteht. Diese Voraussetzung aber ist im vorliegenden Falle gegeben.

Die von der Revision angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. Bb. 8 S. 220; Bb. 58 S. 35) schlagen nicht ein. Die erste von ihnen hat den Anspruch eines Freiluxberechtigten auf den Ausbeuteanteil an einem Bergwerke zum Gegenstande. Der Anspruch auf einen Anteil an der Bergwerksausbeute ist seiner Natur nach kein Schadenersatzanspruch, dies wird in der Begründung jener Entscheidung dargelegt und weiter wird darin ausgeführt: die bloße Nichterfüllung einer Obligation erzeuge nicht ohne weiteres eine Interessensforderung, die Obligation bleibe bestehen und der Gläubiger könne aus dem ursprünglichen Verpflichtungsgrunde seinen Anspruch herleiten; aus der Verzögerung der Erfüllung könne aber nebenher ein besonderer Interessensanspruch wegen verzögerter Erfüllung erwachsen. In dem zweiten Rechtsfalle handelte es sich darum, den Wert eines mittels tozierter Police versicherten, durch Unfall untergegangenen Rahns zu dem Zwecke zu ermitteln, um die Unterlage für die Verantwortung der Frage zu gewinnen, ob eine Überversicherung vorliege und ob der durch Vereinbarung der Parteien auf eine bestimmte Summe festgesetzte Versicherungswert bestehen bleiben könne. Aus diesem Grunde hat in diesem Falle das Reichsgericht dahin entschieden, daß es sich nicht um die Feststellung eines Schadens oder Interessens, sondern um die Ermittlung des Wertes des Rahnrumpfes handle und daß deshalb § 287 BPO. nicht zutrefte. In einem anderen, dem jetzt vorliegenden Fall ähnlichen Streitfalle hat anderseits das Reichsgericht die Frage, ob bei der Ermittlung der Höhe des Brandschadens nach § 259 (jetzt § 286) oder nach § 260 (jetzt § 287) BPO. zu verfahren sei, zugunsten der Anwendung des § 260 (jetzt § 287) entschieden. Das entspricht auch der in der Literatur vorherrschenden Meinung. Hiernach erweisen sich die geltend gemachten Revisionsangriffe als unbegründet.

Der vom Berufungsgericht erkannte Eid weicht von dem aus § 287 sich ergebenden Inhalt des Schätzungsoides insofern ab, als er nicht unmittelbar auf die Höhe des dem Kläger entstandenen Brandschadens, sondern auf den Wert der bei der Beklagten versicherten und durch den Brand vernichteten Gegenstände gerichtet ist. Das erklärt sich daraus, daß die Schadenserfappflicht der Beklagten vertragsmäßig in dem Werte der zugrunde gegangenen Gegenstände ihre obere Grenze hat und einen weiteren Schaden, insbesondere auch einen infolge des Eintritts des Versicherungsfalles dem Kläger entgehenden Gewinn nicht mitumfaßt. Bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen hat, wie der Berufungsrichter aus den Versicherungsbedingungen der Beklagten feststellt, als Versicherungswert derjenige Betrag zu gelten, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Der Berufungsrichter hat durch die von ihm gewählte Fassung des Eides offensichtlich den über die Höhe des zu ersetzenden Schadens zwischen den Parteien getroffenen besonderen Vereinbarungen Rechnung tragen wollen. Die von ihm gewählte Form des Eides ist unter diesen Umständen nicht geeignet, dessen Eigenschaft als eines Schätzungsoides im Sinne des § 287 B.P.O. in Frage zu stellen. Nach dieser Richtung hin hat die Revision Einwendungen auch nicht erhoben.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.“